

Er erscheint wöchentlich Freitags.
Zu beziehen nur durch die Post
zum Preise von 1,20 Mk., fürs
Ausland 1,50 Mk. vierteljährlich.

Sattler

Inserate kosten 30 Pfennig pro
3gepaltene Petitzeile.
Bei Wiederholungen entsprechender
Rabatt.

und Portefeuille-Zeitung

Organ zur Wahrnehmung der Interessen aller in der Sattlerei und der gesamten
Lederverwarendindustrie und deren Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen

Nr. 3 .: 32. Jahrgang

Verlag und Redaktion: Berlin SO. 16, Brüden-
straße 106 .: Telephon: Amt Moritzplatz, 2120

Berlin, den 18. Januar 1918

Inhalt. Beitragsleistung. — Treibriemenarbeiter, macht es euern Unternehmern nach! — Das Reichsversicherungsamt verschleppt die Unfallverbütung und lehnt die Arbeiterkontrollen ab! — 15. Nachtrag zum Reichstarif für die Lederausrihtungsindustrie Deutschlands. — Entschädigung für ungewolltes Fahren. — Vertümmelungszulage. — Die Einigung im Gewerkschaftsstreit in Leipzig. — 80 Pf. Ausgabe — 3013,40 Mk. Einnahme. — Aus unserem Beruf. — Soziales. — Rundschau. — Adressenänderungen. — Sterbetafel. — Anzeigen.

Für die Woche vom 20. bis 26. Januar 1918 ist der 4. Wochenbeitrag fällig. Nur wer dem Verbands gegenüber durch pünktliche Beitragsleistung seine Pflicht erfüllt, sichert sich im Falle der Erwerbslosigkeit eine Unterstützung aus Verbandsmitteln.

Treibriemenarbeiter, macht es euern Unternehmern nach!

Nunmehr wird in der Fachpresse der Erfolg publiziert, den die deutschen Ledertreibriemenfabrikanten kraft ihrer Organisation erzielten, indem sie sich am 1. Dezember 1917 die erst am 1. Juni festgesetzten Verkaufspreise ihrer Fabrikate um mindestens 10 Proz. erhöhten. Ihr Verlangen, dem sich die Abnehmer volens volens fügen müssen, begründeten sie mit der Erhöhung der Lederpreise, Mehrung geschäftlicher Umsätze und Steigerung der Arbeitslöhne. Die letzte Behauptung veranlaßte unsere Verbandsleitung festzustellen, inwieweit in der Treibriemenindustrie vom 1. Juni 1917 ab die Löhne erhöht wurden. Und siehe da, die Ermittlung ergab, daß nur in ganz vereinzelten Fällen den Anforderungen der Zeit einigermaßen Rechnung getragen wurde, im allgemeinen aber die Treibriemenarbeiter trotz der enormen Teuerung der Gesamtlohnhaltung, weder eine Lohnerhöhung noch eine merkliche Teuerungszulage erhielten. Vielfach werden in der Treibriemenindustrie noch Stundenlöhne von 45 Pf. an großjährige, rüstige Arbeiter gezahlt, und für gelernte, im Betriebe viele Jahre beschäftigte Treibriemenarbeiter Stundenverdienste von 85 Pf. einschließlich aller Zuschläge, für genügend hoch bezeichnet. Diese Feststellung bewog die Leitung unseres Verbandes, sich mit der Riemenfreigabestelle und dem neugegründeten Verbands Deutscher Ledertreibriemenfabrikanten G. m. b. H. ins Einvernehmen zu setzen und zu verlangen, daß bei der Neueinstellung der Preise für Ledertreibriemen auch die Löhne der Arbeiter gebührend berücksichtigt werden. Auch sollte ein einheitlicher Mindestlohn vereinbart werden, weil ja die Fabrikanten für sich das Recht einheitlicher Verkaufspreise in Anspruch nehmen, obgleich ihre Fabrikate durchaus nicht gleichwertig sind.

Leider ist die bedauerliche Tatsache festzuhalten, daß dieselben Unternehmer, die kraft ihrer eigenen Organisation die Preise für ihre Fabrikate einheitlich festsetzen und ihrem alleinigen Ermessen nach erhöhen, gleichgültig ob ihre Abnehmer damit einverstanden sind oder nicht, es ablehnen, mit der berufenen Arbeitnehmer-

organisation auch über die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verhandeln und eine Einigung zu erzielen. Sie nützen die Konjunktur aus, verschaffen sich erhöhte Profite, die Arbeiter mögen sehen, wie sie in der allzu teuren Zeit mit 30—45 Mk. die Woche ihren Lebensunterhalt bestreiten.

Nicht alle Ledertreibriemenfabrikanten sind gleichen Sinnes. Wir haben schon früher hervorzuheben, daß die Unternehmer in Berlin, Hamburg, Nürnberg und noch einigen wenigen Orten, durch Lohnerhöhungen und Gewährung von Teuerungszulagen den außerordentlichen Verhältnissen einigermaßen Rechnung getragen haben. Sinegen in den Hauptindustrieorten des Rheinlandes, Sachsens, Mitteldeutschlands und Schlesiens werden den Treibriemenarbeitern noch Löhne gezahlt, die in des Wortes wahrster Bedeutung Hungerlöhne sind. Mit diesem Zustande muß aufgeräumt werden, deshalb wird die Verbandsleitung nichts unversucht lassen, bis auch die Herrn Ledertreibriemenfabrikanten bzw. ihre Organisation die Neigung besitzen, mit berufenen Arbeitervertretern zu verhandeln und mit ihnen Verträge abzuschließen, in welchen die Lohn- und Arbeitsbedingungen geregelt werden. Bis dies Ziel erreicht wird, und daß es erreicht wird, hängt nicht allein von den Unternehmern ab, ist es Pflicht der Treibriemenarbeiter, sich etwas mehr mit ihren eigenen Verhältnissen zu beschäftigen und aus sich selbst herauszugehen. So wird es notwendig sein, daß unsere Kollegen in den Betrieben, in denen sie nicht mindestens einen Stundenlohn von 1,25 Mk. erhalten, bei ihrem Arbeitgeber vorstellig werden. Denn dieser Stundenlohn wurde bei der Festlegung der ab 1. Dezember 1917 geltenden Treibriemenpreise der Berechnung zugrunde gelegt. Unternehmer, die weniger zahlen, füllen sich ihre eigenen Taschen auf Kosten der Arbeiter, was nicht der Wille des Reichswirtschaftsamtes und der Riemenfreigabestelle ist. In welchem Umfang die Herren Ledertreibriemenfabrikanten ihre Fabrikatspreise erhöht haben, zeigt folgende Aufstellung der vom 1. Juni und 1. Dezember 1917 ab geltenden Preise:

Ledertreibriemen.

1. Juni 1917	1. Dez. 1917	
20,— Mk.	22,50 Mk.	aus nicht nahestrehten Bahnen hergestellt;
25,— " "	28,— " "	aus nahestrehten Bahnen hergestellt;
25,— " "	28,— " "	aus nicht nahestrehten Bahnen hergestellt, aber hitze-, öl- und wasserbeständig gefittet;
30,— " "	33,— " "	für Spezialriemen.

Die Preise verstehen sich für lohrgare Ausführung; für chromgare Treibriemen kann ein Aufschlag von zehn Prozent berechnet werden.

Als Spezialriemen gelten nur:

- Hauptantriebsriemen und Dynamoriemen, einfach oder doppelt, von 500 Millimeter Breite aufwärts, sofern jede Bahn einzeln nahestreht ist;
- Halbkreuzriemen;
- Spannrollenriemen;

- d) Walzwerksriemen;
- e) Konstruktionsriemen;
- f) Keilriemen;
- g) Heißeisen-Bendelsägerriemen;
- h) Auto-Ventilatorriemen;
- i) Kupplungsleder (Fissionsriemen);
- k) perforierte Riemen;

1) hitze-, öl- und wasserbeständig gefittete Riemen, sofern aus nahestrehten Bahnen hergestellt. Hitze-, öl- und wasserbeständig gefittete Riemen dürfen nur dann geliefert und berechnet werden, wenn hierzu in dem betreffenden Bezugsschein eine ausdrückliche Erlaubnis erteilt wird.

17,— Mk. pro kg Näh- und Binderiemen
17,— " " " " Schlagsriemen

anstatt 15,— Mk. am 1. Juni 1917.

Außerdem wurden noch für

Rund- und Kordelschnüre folgende Preise festgesetzt:

I. Massive Rund- und Kordelschnur.		
	lohgar	chromgar
3 mm	33,— Mk.	40,— Mk.
4 " " " " " " " "	39,60 "	45,— "
5 " " " " " " " "	49,50 "	55,— "
5½ " " " " " " " "	63,80 "	75,— "
6 " " " " " " " "	77,— "	90,— "
6½ " " " " " " " "	102,30 "	120,— "
7 " " " " " " " "	126,50 "	155,— "
8 " " " " " " " "	154,— "	190,— "
pro 100 Meter.		
II. Gedrehte Kordelschnur.		
	lohgar	chromgar
8 mm	158,40 Mk.	192,— Mk.
9 " " " " " " " "	191,40 "	234,— "
10 " " " " " " " "	227,70 "	275,— "
11 " " " " " " " "	280,50 "	340,— "
12 " " " " " " " "	333,30 "	402,— "
13 " " " " " " " "	402,60 "	488,— "
14 " " " " " " " "	455,40 "	554,— "
15 " " " " " " " "	528,— "	638,— "
16 " " " " " " " "	597,30 "	724,— "
17 " " " " " " " "	701,80 "	850,— "
18 " " " " " " " "	808,50 "	975,— "
19 " " " " " " " "	950,40 "	1150,— "
20 " " " " " " " "	1089,— "	1300,— "
pro 100 Meter.		

Nach dieser Aufstellung haben die Herren Treibriemenfabrikanten ihre Erzeugnisse um durchschnittlich 10 Proz. erhöht, was um so mehr in die Wagsschale fällt, als daß die Nebenkosten pro Kilogramm einschließlich des Arbeitslohnes nur einen geringen Bruchteil der Gesamtkosten ausmachen. Der der Berechnung für Treibriemenpreise zugrunde gelegte Stundenlohn kann also von den Unternehmern ohne Einbuße an ihrem Profit gezahlt werden. Vor allem müssen die von uns für die Zeit nach dem 1. Dezember 1917 ermittelten Lohnschwankungen, die von Ort zu Ort bis zu 300 Proz. betragen, beseitigt werden. Denn ein Weiterbestehen dieses Mißstandes nach Festsetzung einheitlicher Riemenpreise unter Berufung höherer Arbeitslöhne von durchschnittlich 1,20 bis 1,25 Mk. die Stunde, ist direkt unmoralisch.

Man sollte annehmen, die Herren Ledertreibriemenfabrikanten werden nun, nachdem sie ihr Gev in die Trockene gefahren haben, auch den Arbeitern das zukommen lassen, was sie zur

Begründung ihrer Forderungen im Reichswirtschaftsamt und bei der Riemenfreigabestelle anführten. Nach den von uns bisher gemachten Erfahrungen wird damit kaum zu rechnen sein. Die Unternehmer, die jetzt noch ihre Arbeiter unter dem Existenzminimum entlohnen, werden im Beharrungszustand verbleiben, bis die Arbeiter endlich ihrem Verlangen mit den ihnen geleglich zur Verfügung stehenden Mitteln gebührenden Nachdruck verleihen. In den Zeiten des Burgfriedens sollten aber die Fabrikanten auf Grund des ihnen von den Behörden gewährten Entgeltkommens, es auf eine Störung des wirtschaftlichen Friedens nicht ankommen lassen, sondern den Arbeitern den Lohn zahlen, den sie ihrer Preisberechnung zugrunde legten und woraufhin ihnen vom Reichswirtschaftsamt auch die erhöhten Preise bewilligt wurden.

Das Reichsversicherungsamt verschleppt die Unfallverhütung und lehnt die Arbeiterkontrollen ab!

Im öffentlichen Leben und sozialpolitisch betrachtet, wird das Reichsversicherungsamt als die wahrnehmende Hüterin des Arbeiterschutzes und der Unfallverhütung angesehen. Diese überwachende Annahme begründet sich auf die Stellung und den gesetzlichen Bestimmungen zur Tätigkeit des Reichsversicherungsamtes nach den früheren Unfallversicherungsgeetzen (§§ 112, 115) und der Reichsversicherungsordnung (§§ 848, 864, 868). Nach diesen können die Berufsgenossenschaften verpflichtet und durch das Amt im Aufsichtsweg angehalten werden, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen. Und um der Unfallverhütung bei der technischen Weiterentwicklung des Produktionsprozesses in der Industrie, in der Landwirtschaft, im Bergbau und Bauwesen Rechnung zu tragen, sind in der Reichsversicherungsordnung besondere Bestimmungen vorgegeben. Danach sollen die Vorstände der Berufsgenossenschaften alljährlich unter Hinzuziehung der Vertreter der Versicherten zu den Berichten der technischen Aufsichtsbekanntmachungen über Unfallverhütung Stellung nehmen und Maßnahmen anregen, die zur Verbesserung der Unfallverhütungsvorschriften als geboten erscheinen. Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes, das hierzu auch Änderungen verlangen kann. Da wo in den einzelnen Bundesstaaten, wie in Bayern und Württemberg, ein Landesversicherungsamt errichtet ist, kommt dieses für das Reichsversicherungsamt in Betracht. Anordnungen, welche die Landesbehörden für bestimmte Gewerbegebiete oder Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen erlassen, sollen, wenn nicht Gefahr im Verzug ist, vorher den beteiligten Genossenschaften oder Sektionsvorständen zur Begutachtung mitgeteilt werden, wobei auch die Vertreter der Versicherten zu hören sind (§ 871). Weigern sich die Organe einer Berufsgenossenschaft, ihre Geschäfte im gesetzlichen Sinne zu führen, so kann sie das Reichsversicherungsamt auf deren Kosten selbst übernehmen und durch Beauftragte besorgen lassen (§ 689). Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß jede Verschleppung wichtiger geschäftlicher Maßnahmen und hier auch der Arbeiterschutzes, durch das Reichsversicherungsamt verhindert werden kann. Eine der wichtigsten Fragen zur Unfallverhütung ist die Ueberwachung der Betriebe durch die Organe der Berufsgenossenschaften und des Reichsversicherungsamtes. Diese Bestimmungen sind in der Reichsversicherungsordnung in keiner Weise unklar und nicht verständlich. Danach haben die Berufsgenossenschaften für die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen, und sind berechtigt und auf Verlangen des Reichsversicherungsamtes verpflichtet, technische Aufsichtsbekanntmachungen in der erforderlichen Zahl anzustellen, um die Befolgung dieser Vorschriften zu überwachen. Als solche Beamte können auch Personen angestellt werden, die früher den versicherten Betrieben als Arbeiter angehört haben (§ 875). Im weiteren sind die Betriebsunternehmer verpflichtet, den vom Reichsversicherungsamt beauftragten ständigen Mitgliedern des Amtes den Zutritt zu ihren Betrieben zu gestatten, um die Durchführung und Wirkung der erlassenen Vorschriften festzustellen (§ 889). Wie hieraus zu ersehen, stehen diesem Amt zur Sicherung und Förderung des Arbeiterschutzes weitgehende Maßnahmen zur Verfügung.

In welcher Weise werden nun die Unfallverhütungsvorschriften im Reichsversicherungsamt fertiggestellt und genehmigt? Für jeden, der aufmerksam die Berichte des Amtes und der Berufsgenossenschaften im Laufe der Jahre vor und während des Krieges verfolgt hat, wird die Wahrnehmung nicht

zu unterdrücken sein, daß zum Nachteil einer gesunden und natürlichen Entwicklung der Unfallverhütung im Deutschen Reich gerade diese Geschäfte in recht auffälliger Art verschleppt und wirkungslos gemacht werden, wodurch eine direkte Gefahr für den Arbeiterschutz entstehen muß und im weiteren für die Volkswirtschaft entstanden ist. Dabei sind fast ohne Ausnahme alle gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Krankenkassen und gewerblichen Organisationen auch finanziell beteiligt. Diese in Betracht kommenden Verhandlungen und Beratungen im Reichsversicherungsamt werden wegen irgendwelcher Zwischenfälle, wie nichtgenügender Schutzbestimmungen, oder um neue Sachverständige zu hören usw. von Jahr zu Jahr vertagt, wobei unberücksichtigt für diese Zeit provisorische Schutzbestimmungen nicht erlassen werden. Für ein solches Provisorium kommen besonders die Hochgefahrengewerbe oder -betriebe in Betracht, wo durch einem neuen technischen Arbeits- oder Produktionsverfahren oder andere Umstände auch andere Schutzvorrichtungen umgehend erforderlich gemacht werden, wie z. B. in der Elektrizitäts- und chemischen Industrie, beim Eisen- und Tiefbauwesen usw. Daraus muß sich für das Reichsversicherungsamt das strenge Gebot ergeben, gegen alle bureaukratischen Schwierigkeiten mit Entschlossenheit einzugreifen, um den Schutz der Arbeiter sicherzustellen!

Wie dem entgegen verfahren wird, dafür nur ein Beispiel. Infolge der ungeheuren Unfallbelastung der Montagearbeiter, bei der Ausführung von Eisenkonstruktionsbauten und der außerdem dabei beschäftigten Bauarbeiter, wurde von seiten der Bauergewerkschaften und der gewerkschaftlichen Organisationen beim Reichsversicherungsamt angeregt und gefordert: Die Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften zu einer Neugestaltung der Unfallverhütungsvorschriften zu veranlassen. Zu einem derartigen Vorgehen sah sich dann das Reichsversicherungsamt endlich im Jahre 1909 genötigt. Nachdem sich diese Verhandlungen im Reichsversicherungsamt durch die Stellungnahme der Herren von der Eisenindustrie durch wiederholte Vertagungen bis zum Jahre 1916 hinein hinzogen, wurde von den Vertretern der Bauarbeiter versucht, einen derartigen Schutz von den Landeszentralbehörden zu erreichen. Die preussische Regierung gab diesem Drängen zuerst nach und im Frühjahr 1917 wurde durch Ministerialerlaß vom 1. Februar der Entwurf einer Polizeiverordnung über den Schutz der Arbeiter bei Eisenbauten mit einer Provinzial-Polizeiverordnung veröffentlicht. Diese Verordnung gibt besonders gegen Absturzgefahren bei derartigen Bauten mit über 6 Meter Höhe einen wertvollen Schutz durch Schutzgerüste usw., sowie auch die unzweifelhafte Möglichkeit einer weiteren Unfallverhütungstechnischen Ausgestaltung. Angesichts dieses Vorgehens sah sich das Reichsversicherungsamt veranlaßt, auch die für die Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften in Frage kommenden Unfallverhütungsvorschriften endlich zum Abschluß zu bringen und am 13. August 1917 zu genehmigen, die nun mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft getreten sind. Die Fertigstellung dieser Vorschriften hat also zum Nachteil der sehr schutzbedürftigen Arbeiter gut acht Jahre in Anspruch genommen. Und was bieten inhaltlich diese Vorschriften zu den dringenden Schutzforderungen? In 21 Paragraphen wird den Betriebsunternehmern, ganz allgemein gehalten, ohne speziell präzisiertere Bestimmungen vorgeschrieben, was sie als unfallverhütend tun sollen oder auch — wie man das lesen soll: was sie nicht zu tun brauchen. Bei diesen Bauten ist die Absturzgefahr nach innen und außen die größte und gefährlichste und dagegen wird hier gefordert: „Der Unternehmer hat auf den Arbeitsplätzen der Montage zur Sicherheit der Arbeiter gegen Abstürzen und Herabfallen von Arbeitsmaterialien geeignete Vorkehrungen zu treffen (§ 17).“ — Diese Vorkehrungen bestehen nach dem § 7 in der Anwendung von Sicherheitsleinen mit Gürtel. Man weiß in den Fachkreisen sehr gut, daß dieser Schutz keinesfalls genügt, sondern daß für solche Gefahren Spezialgerüste erforderlich sind. Ohne die preussischen Vorschriften als vorbildlich zu berücksichtigen, findet man sich hier mit allgemeinen Nebenarten ab. Um solche Vorschriften fertigzubringen, brauchte das Reichsversicherungsamt mit den Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften einen Zeitraum von 8 Jahren!

Ein anderer Vorgang zur Wahrnehmung der Unfallverhütung kennzeichnet den Geist der Bureaukratie im Reichsversicherungsamt. Wie bekannt sein dürfte, ist die Unfallgefahr und -häufigkeit in der Steinindustrie und bei Steinbrüchen sehr groß. Gegenüber den letzten Friedensjahren haben infolge des Krieges und besonders durch den Niedergang der berufsgenossenschaftlichen Betriebsüberwachung die Unfälle bei diesen Betrieben nicht unbedeutlich zugenommen. Im Jahre 1913 kamen auf 1000 Voll-

arbeiter 77,31 Verletzte, dagegen 1914 82,19, 1915 85,26 und 1916 79,10. Entschädigte Unfälle kamen 1913 13,95, 1914 15,54, 1915 14,77 und 1916 15,10; hierzu gehören auch die tödlich Verletzten, wovon 1913 1,58, 1914 1,58, 1915 1,84 und 1916 2,22 auf 1000 Vollarbeiter entfielen. Das sind enorm hohe Verhältniszahlen! Von den 16 technischen Aufsichtsbekanntmachungen der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft konnten infolge von Heeresberufungen im Jahre 1915 und 1916 nur noch 7 dieser Angestellten eine Revisionsstätigkeit ausüben. Wie im Bericht der Berufsgenossenschaft für 1916 offen zugestanden wird, mußten bei dieser beschränkten Revisionsstätigkeit ganze Bundesstaaten und Provinzen unberücksichtigt bleiben. Um dem weiteren Unheil zu steuern, hat deshalb der Verband der Steinarbeiter am 20. Oktober 1917 an das Reichsversicherungsamt eine Eingabe gerichtet, worin, gestützt auf die Bestimmung im § 875 der Reichsversicherungsordnung, das Amt ersucht wird, dahin zu wirken, daß eine Vermehrung der Aufsichtsbekanntmachungen durch Personen aus dem Arbeiterstande bei der Berufsgenossenschaft herbeigeführt wird. In der Begründung der Eingabe wurde u. a. gesagt: „Daß in der Steinindustrie sich eine ausreichende Zahl von praktischgeschulten Arbeitern befinden, die vollständig in der Lage sind, als Hilfsaufsichtsbekanntmachungen zu funktionieren.“ Diese gewerkschaftliche Forderung, die nach den Jahresberichten des Gewerbeaufsichtsdienstes und anderen Behörden im Bergbau, im Bauwesen usw. und besonders in den süddeutschen Bundesstaaten schon zum Teil und mit Erfolg realisiert ist, wurde nach einem vorausgegangen Meinungsaustrausch mit der Berufsgenossenschaft in dem Antwortschreiben des Reichsversicherungsamtes als nicht notwendig mit der folgenden Begründung abgelehnt: „Die Ansicht des Vorstandes der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, daß es fraglich sei, ob die sich als Arbeiterkontrollen meldenden Steinarbeiter, die für den schwierigen und verantwortlichen Posten eines Aufsichtsbekanntmachers nötige Vorkenntnisse besitzen würden, und daß es mit der bloßen praktischen Kenntnis der Steinarbeit nicht getan sei, kann als unzureichend nicht bezeichnet werden. Vielmehr erscheint es richtig, daß von einem Revisionsbeamten auch eine genaue Kenntnis der Versicherungsgesetze, Vertrautheit mit der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes, Urteilsfähigkeit über die zur Verwendung kommenden Maschinen, Kenntnisse der chemischen und physikalischen Eigenschaften der Sprengstoffe und anderes mehr verlangt werden muß. Es würde also notwendig sein, die etwa anzustellenden Arbeiterkontrollen in einem besonderen Unterrichtskursus erst für ihre Tätigkeit zu schulen. In diesem Falle ist es aber nicht einzusehen, weshalb als Aufsichtsbekanntmachungen gerade Arbeiter gewählt werden müssen usw.“ Wir sehen, daß die amtliche Bureaukratie im Widerspruch mit der Reichsversicherungsordnung sich nicht scheut, gegen die Demokratisierung der Versicherungsgesetze die alten und verbrauchten Argumente aus der doktrinären Kommission zur Geltung zu bringen. Und wie stellt sich das Reichsversicherungsamt als die jetzt vorgegebene Behörde des Reichsversicherungsamtes zu dieser Auffassung? Die gewerkschaftliche Arbeiterkraft wird oftmals große Ursache haben, hiergegen den schärfsten Protest zu erheben! G. Heine.

15. Nachtrag zum Reichstarif für die Leder- ausrüstungs-Industrie Deutschlands.

1. Nachtrag 14 Nr. 3d Baum, Handnaht, muß heißen	1,90
2. Hauptgestell aus Papierstoff, Maschinen-naht	0,06
Handnaht	0,75
3. Sandareuzügel aus Papierstoff, Maschinen-naht 520 Zentimeter	0,15
Handnaht	0,52
4. Umhang für leichte Pferde aus Papierstoff: Stoffnaht 1340 Zentimeter	0,53
Belegnaht 324 Zentimeter	0,16
Handnaht: 2 Schnallkappen à 20 Zentimeter	0,90
2 Mittelnähte an den Strangträgerösen	0,10
2 Schieber	0,25
2 Strangträger einnähen	0,30
2 Schnallkappen aufnähen	0,25
5. Halsstoppel für Feldartillerie Nachtrag 12 Nr. 32:	
Handnaht nur 2mal genäht 64 Zentimeter	0,75
6. Veränderung zum Nachtrag 11 Nr. 12:	
a) Werden Deckelverchlüsse mit 1 Stift verwendet, so sind 5 Pf. weniger zu zahlen.	
b) Drillingförbe ohne Verlängerung, nur Bodenring einsehen und Deckelverchlüsse mit 2 Stiften	0,48
c) desgleichen wie d) mit 1 Stift	0,43

7. Mühenriemen ohne Anbringen der Schnallen, Schieber überwindlich mit Schneidnadel genäht 0,04
Schieber mit 2 Nadeln und Nfse genäht 0,10
Auf vorstehende Lohnsätze sind für Nr. 1—5
10 Proz., für Nr. 7 20 Proz., für Maschinennähte
bei Kraftbetrieb 7 Proz., bei Fußbetrieb 17 Proz.
Kriegszuschlag zu zahlen.
 8. Wird bei Tornister Nr. 2 anstatt des Reiles ein Eisenwinkel eingenetzt, so ist für den Wegfall der Reilmacht 10 Pf. in Abzug zu bringen.
 Berlin, den 8. Januar 1918.

Die Zentraltarifkommission:
 Der Vorsitzende: Oskar Meher,
 Syndikus der Handelskammer zu Berlin.
 Der Obmann der Arbeitgeber: Richard Mühsenfeld.
 Der Obmann der Arbeitnehmer: Alfred Kiesel.

Entschädigung für unfreiwilliges Feiern.

Die Frage: Wer entschädigt den Arbeiter, wenn er wegen Kohlenmangel oder wegen der mangelnden Zufuhr elektrischer Energie feiern muß, ist außer in Berlin und anderen Industrieorten auch im Rheinischer und Solinger Industriebezirk akut geworden. Auch Steingezeugwerke wie das in GutsMuths und Scheibtpferereien leiden unter dieser Kalamität. Das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk in Reicholz bei Düsseldorf, das die vorher genannten Bezirke versorgt, ist infolge Kohlenknappheit nicht einmal in der Lage, die von der Regierung reduzierte Kraftmenge von 80 Prozent zu liefern. Infolgedessen ruhen die meisten Betriebe an mehreren Tagen in der Woche, so daß etwa 35 000 Arbeiter zeitweise zum Feiern verurteilt sind. Einige Rheinischer Werke haben sich nun freiwillig bereit erklärt, den Arbeitern eine Entschädigung in Höhe von 4—10 Mk. für die unfreiwilligen Feiertage zu zahlen. Die Solinger Unternehmer lehnen aber jede Entschädigung ab bis auf wenige Ausnahmen, die bis zu 75 Prozent des verdienten Lohnes zahlen. Der Deutsche Metallarbeiterverband und die im Industriearbeiterverband vereinigten Lokalgewerkschaften verlangen nun die schnellste Lösung der Frage: Wer muß die Arbeiter entschädigen? Die Rechtsauskunftsstelle des Kriegsamtes steht auf dem Standpunkt, daß die Unternehmer dazu verpflichtet sind. Das Hilfsdienstgesetz beschränkt die Freizügigkeit der Arbeiter. Der Unternehmer, der weiter auf die Arbeitskraft seiner Arbeiter reflektiere, müsse auch, wenn Material- oder Kohlenmangel eintrete, den Arbeiter arbeitsfähig machen oder die Arbeitszeit bezahle. Will der Unternehmer beides nicht, so muß er dem Arbeiter den Absehrschein geben.

Der Unternehmerverband hat sich ebenfalls um ein juristisches Gutachten bemüht, das in der „Arbeiter-Zeitung“ veröffentlicht wird. Darin heißt es:

„Der Unternehmer ist zur Bezahlung des vereinbarten Lohnes auch dann verpflichtet, wenn der Arbeiter infolge eines von ihm nicht verschuldeten Umstandes nicht beschäftigt kann. Nur dann wird der Unternehmer den Anspruch auf Bezahlung ablehnen können, wenn die Fortsetzung des Betriebes durch einen Umstand unmöglich gemacht wird, den der Unternehmer nicht zu vertreten hat. (Beispiel: Brandunglück, Explosion usw.) Wenn sich der Betrieb infolge vollständigen Materialmangels nicht fortsetzen läßt, so kann allerdings nicht ohne weiteres von einer unverschuldeten Unmöglichkeit die Rede sein, es ist vielmehr zu prüfen, ob nicht der Unternehmer, sei es auch mit sehr erheblichen Mehrkosten, von anderer Seite die nötigen Materialien beschaffen kann.“

Dieses Gutachten deckt sich zwar nicht ganz mit dem der Rechtsauskunftsstelle des Kriegsamtes, doch spricht es ebenfalls von der Verpflichtung des Unternehmers, unter bestimmten Voraussetzungen den Arbeiter zu entschädigen.

Eine äußerst stark besuchte Versammlung der Gewerkschaften in Solingen nahm nun kürzlich auch zu der Frage Stellung. Sie nahm einstimmig einen Antrag an, der verlangt, daß die Entschädigung für die genannten Sperrtage mit rückwirkender Kraft bezahlt werden sollen. Für viele Arbeiter handelt es sich da um erhebliche Beträge, denn die Sperrtage wegen Mangels an elektrischer Kraft sind schon seit Jahresfrist eingeführt. Die Solinger Unternehmer verweisen die Arbeiter an die Regierung. Man darf gespannt sein, wie die Frage ihre Erledigung finden wird. Gerade an diesem Beispiel zeigt es sich wieder, daß die Einführung einer Arbeitslosenversicherung durch Gemeinde oder Reich eine der brennendsten Fragen ist, die eine schnelle Erledigung verdient.

Verstümmelungszulage.

Das Offizierspensionsgesetz sieht in § 11, das Mannschaftenverforgungsgesetz in § 18 die Gewährung einer Verstümmelungszulage vor. Unter den Kriegsbeschädigten ist vielfach die Meinung verbreitet, daß jede Verstümmelung den Anspruch auf die Verstümmelungszulage begründe. Dem ist nicht so. Die Verstümmelungszulage wird nach den angezogenen beiden Gesetzen nur gewährt bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren und bei Verlust oder Erblindung beider Augen. Der Verlust einiger Finger ist nicht als eine Verstümmelung im Sinne des Gesetzes anzusehen, dauernde Heiserkeit gilt nicht als Verlust der Sprache. Bei Erblindung eines Auges liegt Verstümmelung in der Regel erst dann vor, wenn auch das andere Auge in Mitleidenschaft gezogen ist, sei es durch Herabminderung der Sehschärfe um mindestens die Hälfte der normalen oder durch nervöse Störungen. In allen diesen Fällen besteht ein Anspruch auf die Verstümmelungszulage. Sie kann aber auch gewährt werden bei Störung der Gebrauchs- und Bewegungsfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder eines Beines, wenn die Störung so hochgradig ist, daß sie dem Verlust des Gliedes gleich zu achten ist, ferner bei schweren Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen. Wenn durch solche Gesundheitsstörungen ein schweres Siedium verursacht wird, so daß der Beschädigte dauernd an das Krankenlager gefesselt ist, oder wenn die Gesundheitschädigung in Geisteskrankheit besteht, dann kann die doppelte Verstümmelungszulage gegeben werden.

Die Lückenhaftigkeit dieser Bestimmungen hat jetzt dazu geführt, daß das Kriegsministerium versucht hat, durch möglichst weite Auslegung Härten zu mildern. So will man die Verstümmelungszulage auch innerlich Schwerverkrankten zugestehen, ebenso bei Halbblindheit, ferner bei sonstigen schweren Gesundheitsstörungen, wie sie bei Kopfschüssen auftreten, dann bei Verletzungen des Unterkiefers, die eine besondere Ernährung erforderlich machen. Die erweiterte Auslegung des Gesetzes ist erfreulich, aber sie trifft nicht entfernt alle die Fälle, in denen in der Tat eine Härte vorliegt.

Bei Offizieren beträgt die einfache Verstümmelungszulage 900 Mk., die doppelte — bei völliger Erblindung oder bei Geisteskrankheit oder bei völligem Siedium — 1800 Mk. im Jahre. Bei Mannschaften dagegen nur 324 resp. 648 Mk. Diese Differenzierung ist ebenso unverständlich wie unberechtigt, abgesehen davon, daß es in allen Fällen, in denen die Gewährung der Verstümmelungszulage nicht zwingend vorgeschrieben, sondern in das Belieben der Militärverwaltung gestellt ist, es oft rein vom Zufall abhängen kann, ob diese Zulage gewährt wird oder nicht. Der jetzige Leiter der Versorgungsabteilung im preussischen Kriegsministerium, General v. Langemann, ist ein sehr sozial gerichteter Herr, aber es kann plötzlich ein anderer General an seine Stelle treten, der anderen Anschauungen huldigt; deshalb ist es besser, dem Wunsche der Sozialdemokraten Rechnung tragend, das ganze Versorgungswesen sofort einer gesetzlichen Neuordnung zu unterziehen.

Die Einigung im Gewerkschaftskartell in Leipzig.

Durch die Vereinbarung, die am 26. November 1917 über den Wiedereintritt der aus dem Leipziger Gewerkschaftskartell ausgeschiedenen Gewerkschaften getroffen wurde, schienen die Streitigkeiten ihren Abschluß gefunden zu haben. In der Vereinbarung waren die Beschwerden, die als Grund für den Austritt aus dem Kartell in der zweitägigen Verhandlung vorgebracht waren, voll berücksichtigt worden. Andere Gründe sind in dieser Verhandlung für den Austritt nicht angegeben worden. Die Bedingungen für den Wiedereintritt waren von den Vertretern der verschiedenen Gewerkschaften formuliert. Die von der anderen Seite vorgelegenen Änderungen wurden von diesen Vertretern einstimmig angenommen, so daß schließlich die Vereinbarung einstimmige Annahme fand.

Am 13. Dezember 1917 tagte dann eine Vertrauensmännerziehung der aus dem Leipziger Gewerkschaftskartell ausgeschiedenen Gewerkschaften, die wiederum einstimmig, somit unter Zustimmung der Teilnehmer an der Konferenz vom 26. November, folgenden Beschluß faßte:

„Die heute versammelten Vertreter des freien Gewerkschaftskartells empfehlen den Mitgliedern der einzelnen Berufsorganisationen den Wiedereintritt in das alte Kartell. Sie erwarten jedoch auf das bestimmteste, daß im Gewerkschaftskartell mit der bisher betriebenen Politik der Generalkommission end-

gültig gebrochen wird, daß nach den Neuwahlen die Grundzüge des Kartells sofort einer Revision unterzogen werden in dem Sinne, daß die Aufgaben der Sekretäre genau begrenzt und die des Kartells auf die eigentlichen gewerkschaftlichen Gebiete beschränkt werden. Für alle wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Aufgaben ist das Einverständnis mit den in Frage kommenden Faktoren der gesamten Arbeiterbewegung herbeizuführen. Wichtige Beschlüsse sind in Zukunft vor allem den Mitgliedern der einzelnen Berufsorganisationen zu unterbreiten.“

Die Generalkommission sah mit Recht in diesem Beschluß eine offenkundige Verletzung der am 26. November getroffenen Vereinbarung. Von Forderungen, wie sie in dem Beschluß vom 13. Dezember enthalten sind, war bei den Verhandlungen im November keine Rede. Sie hätten auch nicht anerkannt werden können, wenn nicht die Gewerkschaften die seit Jahrzehnten anerkannten Grundfätze aufgeben wollten. Die Generalkommission veranlaßte deshalb das Leipziger Gewerkschaftskartell, eine neue Sitzung in der gleichen Zusammensetzung wie die vom November 1917 einzuberufen. Diese fand am 30. Dezember 1917 in Leipzig statt.

In den Verhandlungen machte der Vertreter der Generalkommission den Teilnehmern an der Sitzung vom 26. November mit Recht den Vorwurf der Unehrlichkeit. Es stellte sich während der Verhandlungen heraus, daß der Beschluß vom 13. Dezember zunächst dahin deklariert worden ist, daß er als Nichts für die Neuwahlen der Delegierten zum Kartell gelten solle. Am 29. Dezember hat jedoch eine Sitzung der Vertreter der aus dem Kartell ausgeschiedenen Organisationen, das heißt desselben Personenkreises, der am 26. November einstimmig die Vereinbarung gutheiß, getagt, die beschloß, die in der Resolution vom 13. Dezember gestellten Forderungen als Bedingung für den Wiedereintritt in das Kartell festzulegen. Demgegenüber forderten die Generalkommission und die Vertreter der beteiligten Verbandsvorstände die einstimmige Wiederaufhebung des Beschlusses vom 13. Dezember und die Erklärung der Vertreter der ausgeschiedenen Gewerkschaften, daß sie für parteipolitische Neutralität des Leipziger Gewerkschaftskartells eintreten würden.

Die Verhandlungen führten zu keiner Einigung. Sie waren in der Hauptsache eine Kritik der beiderseitigen Handlungen. Die von der Generalkommission gestellte Bedingung wurde von keinem der Redner der ausgetretenen Gewerkschaften angenommen. Dagegen versuchten einige von ihnen die Schuld an dem Scheitern der Einigung der Generalkommission zuzuschreiben. Das konnte mit einwandfreien Gründen zurückgewiesen werden, denn die Generalkommission und die Vertreter der beteiligten Verbandsvorstände verlangten nichts anderes, als die Anerkennung der Vereinbarung vom 26. November, während von der anderen Seite in dem Beschluß vom 13. Dezember neue Bedingungen für den Wiedereintritt in das Kartell gestellt worden sind. Einige Vertreter der ausgeschiedenen Gewerkschaften erklärten, daß sie nach wie vor die Vereinbarung vom 26. November als rechtsgültig ansehen und dementsprechend handeln würden.

Das Leipziger Gewerkschaftskartell wird nun seinerseits in einer Versammlung der Delegierten zu der Vereinbarung vom 26. November und dem Beschluß vom 13. Dezember Stellung nehmen müssen und dann die Aufforderung an die ausgetretenen Gewerkschaften zu richten haben, unter den gegebenen Bedingungen sich dem Kartell wieder anzuschließen. Die in Aussicht genommene Versammlung der Leipziger Gewerkschaftsfunktionäre, in der über die Tätigkeit der Generalkommission während der Kriegszeit verhandelt werden soll, wird stattfinden, wenn feststeht, inwieweit der Aufforderung zum Wiedereintritt in das Kartell Folge gegeben wird.

80 Pf. Ausgabe — 3013,40 Mk. Einnahme.

Sehr oft haben wir schon Gelegenheit genommen, unsere Kollegen zu ermahnen, die freiwillige Invaliditätsversicherung fortzusetzen, sobald sie ihre versicherungspflichtige Berufstellung aufgeben, oder wenn sie vom Werkattarbeiter zum Heimarbeiter umfalten. In der Lederwarenindustrie besteht die tarifliche Bestimmung, daß Heimarbeitern die Hälfte der Invaliditätsversicherungsbeiträge vom Unternehmer zurückerstattet werden muß. Trotz dieser Vergünstigung machen nicht alle Heimarbeiter, vielfach aus Bequemlichkeit, von dieser Einrichtung Gebrauch und lassen gleichgültig erworbene Rechte verfallen. Wie sehr der einzelne bzw. seine Familienmitglieder dadurch geschädigt werden können, mag

folgender vom „Gastwirtsgehilfen“ veröffentlichter Vorfall beweisen:

Der Gastwirt Hamm hatte als Kellner bis zum 31. Dezember 1913 regelmäßig Lohnarbeiten ausgeführt und Invalidenmarken in 19 Quittungskarten verwendet. Am 1. Januar 1914 machte er sich selbständig und klebte keine Invalidenmarken mehr, weil er dies, da er ja eine gesicherte Lebensstellung hatte, für zwecklos hielt.

Infolge des Krieges wurde er als Landsturmmann am 1. Oktober 1916 zum Kriegsdienst eingezogen und am 5. Juli 1917 durch Granatschuß getötet.

Die Witwe beantragte auf Grund des § 1252 der Reichsversicherungsordnung beim zuständigen Versicherungsamt des letzten Wohnortes des Verstorbenen die Gewährung:

- a) des Witwengeldes, weil sie selbst die Wartzeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hatte;
- b) die Waisenrente für ihre 6 Kinder von 1, 2, 4, 6, 7 und 9 Jahren, die bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres monatlich bezahlt wird, und
- c) der Liebespende, die einige Landesversicherungsanstalten an Witwen gefallener oder an den Folgen des Krieges verstorbener Kriegsteilnehmer freiwillig zahlen, für sich und die Kinder.

Die Prüfung der Invalidenmarkenverwendung auf Grund der §§ 1278 und 1280 der Reichsversicherungsordnung, ob Hamm die Wartzeit erfüllt und die Anwartschaft auf Invalidenrente aufrechterhalten habe, ergab, daß in der letzten am 22. September 1913 ausgestellt Quittungskarte Nr. 20 statt 20 nur 15 Invalidenmarken für die Zeit vom 22. September 1913 bis 22. September 1915 verwendet waren und somit jeder Anspruch aus der Invalidenmarkenverwendung aus den Karten 1 bis 19 erloschen war.

Dies hätte Hamm leicht verhüten können, wenn er nur 5 Beitragsmarken der niedrigsten Lohnklasse zu 16 Pf. im Gesamtwerte von nur 80 Pfennig freiwillig in der Quittungskarte Nr. 20 verwendet hätte.

Die Witwe Hamm mußte daher mit ihren nicht begründeten Ansprüchen abgewiesen werden.

Wenn Hamm die Anwartschaft nicht hätte verlassen lassen, hätte die Witwe für sich und die Kinder etwa erhalten können:

a) Witwengeld einmalig.	88,40 Mk.
b) Waisengeld für jedes Kind 42 Mk. jährlich; das ergibt:	
für das 1jährige Kind 14 x 42. — Mk. = 588. — Mk.	
" 2 " " 13 x 42. — " = 546. — "	
" 4 " " 11 x 42. — " = 462. — "	
" 6 " " 9 x 42. — " = 378. — "	
" 7 " " 8 x 42. — " = 336. — "	
" 9 " " 6 x 42. — " = 252. — "	
	2562. — "
c) Waisenaussteuer bei Vollendung des 15. Lebensjahres der Kinder, wenn die Mutter die Anwartschaft auf eigene Invalidenrente zu dieser Zeit aufrechterhalten hat, für jedes Kind 28. — Mk. x 6	168. — "
d) Liebespende für sich	50. — Mk.
" jed. Kind 25. — Mk. x 6 =	150. — "
	200. — "
	Zusammen 8013,40 Mk.

Der geringen Ausgabe von nur 80 Pfennig hätte eine Einnahme von 8013,40 Mk. gegenübergestanden.

Dieser Betrag wäre für die Witwe von großer wirtschaftlicher Bedeutung gewesen.

Es muß daher immer wieder darauf hingewiesen werden, daß es dringende Pflicht des Versicherten ist, wenn er sich selbständig macht oder aus einem anderen Grund aus der Versicherungspflicht ausscheidet, alle 2 Jahre, vom Ausstellungstag der letzten Quittungskarte an gerechnet, mindestens 20 Invalidenmarken einer beliebigen Lohnklasse freiwillig zu verwenden, um die Anwartschaft auf Invalidenrente und Hinterbliebenenfürsorge nicht nach §§ 1252 und 1280 der Reichsversicherungsordnung erlöschen zu lassen.

Daß diese Gesetzesvorschrift vielfach nicht beachtet worden ist, hat besonders jetzt manche Kriegswitwe in ihren Hoffnungen sehr enttäuscht.

Auch den Ehefrauen muß daher zu Lebzeiten des Ehemannes empfohlen werden, mit darauf zu achten und dafür zu sorgen, daß die Anwartschaft zu ihrem und ihrer Kinder Nutzen nicht erlischt.

Hus unfremem Beruf.

Lebervarenwerkstätten für englische Gefangene in der Schweiz und in Holland. Zu der von uns in Nr. 51, Jahrg. 1917, veröffentlichten Notiz, daß in der Schweiz und in Holland Werkstätten errichtet werden sollen, um die in diesen Ländern internierten englischen Gefangenen für englische Firmen zu beschäftigen, meint die „Schweiz. Lebervarenarbeiter-Ztg.“: „Eine englische Lebervarenfabrik mit 1000 englischen Internierten als Arbeitern ist für die

schweizerische Lebervarenindustrie von größter wirtschaftlicher Bedeutung, denn so viele Arbeiter und Arbeiterinnen zusammen beschäftigt heute die gesamte schweizerische Lebervarenindustrie (Reiseartikel usw.) nicht. Es wird die Frage zu prüfen sein, ob durch die englische Lebervarenfabrik nicht die Interessen der Arbeiterchaft der schweizerischen Lebervarenindustrie geschädigt werden, wogegen Abhilfe getroffen werden müßte.“

Gründung eines Verbandes in der Lebervarenindustrie. Im Dezember ist mit dem Sitze in Düsseldorf ein Verband der Lebervarenindustrie für Rheinland und Westfalen gegründet worden. Dem Verbande gehören bisher über vierzig Mitglieder an, darunter die bekanntesten Lebervarenfabrikanten Rheinlands und Westfalens. Zum ersten Vorsitzenden des Verbandes wurde Herr J. Kirchbaum in Ficma G. A. Boeddinghaus, Düsseldorf, und zum zweiten Vorsitzenden Herr Karl Gammersbach, Noisdorf, gewählt. Die Geschäftsstelle befindet sich Düsseldorf, Graf-Adolf-Straße 47.

Diese Neugründung ist ein weiterer Beweis der Organisationsbestrebungen der Lebervarenfabrikanten, was wiederum ein Ansporn für die Lebervarenarbeiter sein muß, ausnahmslos Mitglied des Sattler- und Portefeullerverbandes zu werden.

Soziales.

Preisaußschreiben betr. Kleiderverchlüsse. Zu dem von uns in Nr. 48 v. J. veröffentlichten Artikel betr. Preisaußschreiben zur Schaffung von Kleiderverchlüssen Armamputierter und Armbeschädigter wird uns mitgeteilt, daß der Termin für Einsendungen vom 31. Januar bis zum 30. April d. J. verlängert worden ist.

I. K. Feuerungszulagen gehören zum Entgelt im Sinne der Reichsversicherungsordnung. Sie sind deshalb in allen Zweigen der sozialen Versicherung dem regelmäßigen Arbeitsverdienst zuzurechnen und mit zur Bemessung der Beiträge und Leistungen heranzuziehen. In diesem Sinne hat jedoch das Reichsversicherungsamt (grundjährige Entscheidung Nr. 2385) sich ausgesprochen. Zum Entgelt im Sinne der Reichsversicherungsordnung gehören nach der allgemeinen Begriffsbestimmung (§ 160) neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohns oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält. Es fallen unter den Entgelt also grundsätzlich alle vermögenswerten Vorteile, die dem Beschäftigten als Vergütung für seine Arbeit tatsächlich gewährt werden. Dies trifft auch hinsichtlich der Kriegsbeihilfen oder Feuerungszulagen zu, denn diese Zulagen fließen den Beschäftigten nicht außerhalb ihres Beschäftigungsverhältnisses zu, sondern sie erfolgen aus Anlaß der Tätigkeit im Betriebe des Arbeitgebers und als Gegenleistung für diese Tätigkeit. Auf Form und Maßstab der Leistung kommt es nicht an, ebenso ist es ohne Belang, daß die Feuerungszulagen nur auf unbestimmte Zeitdauer bewilligt und widerrufen werden können. Auch ist es unerheblich, ob ein klagbarer Anspruch darauf besteht. Hiernach ist der Durchschnittsbetrag der Feuerungszulagen bei der Anmeldung der Versicherten zur Krankenkasse mitanzugeben, ebenfalls ist eine Erhöhung anzumelden, wenn dadurch eine Versehrung in eine höhere Lohnstufe bedingt wird. Auch bei den Lohnnachweisungen für die Unfallberufsgenossenschaft haben die Unternehmer die Zulagen mitanzurechnen. Das kann für die Versicherten nur von Vorteil sein.

Eingabe der Gewerkschaftsvorstände auf Rentenerhöhungen. Die Zentralstellen der Gewerkschaften und Angestelltenverbände haben am 30. November an den Bundesrat und Reichstag eine Eingabe um Änderung der Reichsversicherungsordnung gerichtet. Sie verlangen darin eine Anpassung ihrer Bestimmungen an die Feuerung und Entwertung des Geldes. Insbesondere soll der anrechnungsfähige Grundlohn auf 12 Mk. erhöht, die für das Verbleiben in der Versicherung vorgesehene Grenze von 4000 Mk. Jahresgehalt beseitigt und die für die Pflichtversicherung maßgebende Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes auf 5000 Mk. heraufgesetzt werden. Die Ortslöhne und der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der Landarbeiter sollen entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen erhöht werden. Der Eingabe ist eine ausführliche Begründung beigegeben, deren Richtung durch die allgemein bekannten Tatsachen ja bestimmt ist.

Rundschau.

Vom Schleichhandel. In letzter Zeit ist die Entdeckung von Schleichhandelsnestern recht fruchtbar gewesen. Wald hier, bald dort wurde ein solches Nest ausgenommen. Es sind gewaltige Mengen von Lebensmitteln, die auf diese Weise der öffentlichen Ver-

wirtschaftung zugeführt werden konnten. Da aber immer nur ein kleiner Prozentsatz der Fälle aufgedeckt wird, so folgt daraus, daß der Umfang des Schleichhandelsgeschäfts fast ins Ungemeinere gewachsen ist. Er ist deshalb für die Volksernährung zu einer äußerst ernstlichen Gefahr geworden. Geht es so weiter, dann kommt der Zeitpunkt, wo Deutschland infolge der Aushungerungsholade nicht Englands, sondern des inneren Schleichhandels zusammenbrechen muß. Jeden wahren Vaterlandsfreund muß das mit Sorge erfüllen. Viel Schuld tragen an diesem Zustand die Behörden und Gerichte. Die einen fassen bei der Ablieferung der Vorräte nicht fest genug zu und die anderen glauben vielfach bei der Verurteilung eine unangebrachte Milde walten lassen zu müssen. Die viel zu gelinden Urteile, die manche Gerichte fällen, haben kürzlich in Bochum vor dem Landgericht eine eigenartige Illustration erfahren. Dort wurde ein früherer Oberleutnant, der während des Krieges durch die Betätigung im Lebensmittelhandel viel Geld verdient haben soll und der neben anderen Personen unter der Anklage des Schleichhandels und Preiswuchers vor dem Schranken des Gerichts stand, von dem Vorsitzenden nach seinen Abnehmern gefragt. Die Antwort lautete, daß er diese nicht nennen könne, weil er sonst das ganze Gericht und die ganze Verwaltung der Stadt Bochum anklagen müsse! Wir wissen nicht, ob diese Aussage zutrifft, aber wir haben aus der Neuföllner Denkschrift eben erst wieder erfahren, daß die Kommunalverwaltungen dank der mangelhaften Erfassung der Vorräte für die Versorgung der Städte einfach auf den Schleichhandel angewiesen sind. Wir wissen auch, daß infolge der unzulänglichen Mengen, die amtlich verteilt werden, jeder einzelne heute mehr oder weniger auf geheime Zukäufe angewiesen ist. Da die Preise aber außerordentlich hoch sind, so fällt der Löwenanteil der Schleichware natürlich in die Hände derjenigen, die das Portemonnaie dafür haben. Die minderbemittelten Volkskreise — die breiten Massen — haben das Nachsehen. Dieser Zustand wird immer mehr zu einer Gefahr für die allgemeine Versorgung. Es muß deshalb mit allem Nachdruck verlangt werden, daß die Mühsicht auf die Landwirte und den Handel endlich aufhört und eine zweckdienliche Wirtschaft die Befundung der Verhältnisse herbeiführt.

Adressenänderungen.

Konstanz. B.: Josef Hüfner, Falkengasse 5. K.: Karl Nagel, Uhlendstr. 5 11.

Sterbetafel.

Als Opfer des Weltkrieges fiel unser Mitglied:

Jakob Keller I, Hausen, 81 Jahre alt.

Offenbach a. M. Am 27. Dezember verstarb unser Mitglied Barbara Fey aus Weiskirchen, 28 Jahre alt.

Ehre ihrem Andenken!

Sattler

gesucht auf Militärarbeiten.

Karl Schläfer, Militäreffektenfabrik, Kaiserslautern.

Die besten Werkzeuge für Sattler, Portefeuller und Tapezierer liefert als Spezialität Bruno Steffen, Berlin SW. 19, Lindenstr. 63.

Gegründet 1880. Preislisten S. P. gratis und franko.

Bett-Federn

Zarte Füllfedern p. Pfd. Mk. 3.—, Halbdaunen Mk. 3,75, do. zart und weich Mk. 4,50.

Gänse-Federn

Feine weiße Halbdaunen Mk. 8,50, hochfeine sibirische Mk. 9,50 b. Mk. 16.—, Schließfedern Mk. 7,50, weich und daunenreich Mk. 8,75, graue Daunen, schwelend, Mk. 9.—, weißer Daunenflaum Mk. 14.— b. Mk. 23.—, 3—4 Pfd. f. eine Decke. Must. u. Katal. frei. Nichtgefallend, Geld zurück. 60000 Kunden, 20000 Dankschreib. Bettfederngroßhandlung Th. Kranfuß, Kassel 175, Aeltestes und größtes Versandhaus daselbst.